

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/014	16.03.2009	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1 - 14		Telefon: 80-94040

Erste Ordnung

zur Änderung der Fachschaftsordnung

der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 12.03.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW 2008, S. 710), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung

I. Die Fachschaft	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Organe der Fachschaft	4
II. Die Fachschaftsvertretung.....	4
§ 5 Aufgaben.....	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahl	4
§ 7 Ausscheiden und Nachrücken von Mitglieder der Fachschaftsvertretung	5
§ 8 Stellung und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung.....	5
§ 9 Der Vertretungsvorsitz	6
§ 10 Aufgaben des Vertretungsvorsitz	6
§ 11 Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Beschlüsse.....	7
§ 13 Öffentlichkeit	7
§ 14 Auflösung der Fachschaftsvertretung	7
§ 15 Geschäftsordnung.....	8
III. Der Fachschaftsrat	8
§ 16 Aufgaben.....	8
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 18 Amtszeit	9
§ 19 Rücktritt, konstruktives Misstrauensvotum.....	9
§ 20 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates	9
§ 21 Beschlüsse des Fachschaftsrates.....	10
§ 22 Öffentlichkeit	10
§ 23 Geschäftsordnung.....	10
IV. Das Seniorat Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte	10
§24 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	10
V. Fachschaftsvollversammlung und Urabstimmung	11
§ 25 Fachschaftsvollversammlung.....	11
§ 26 Urabstimmung.....	12
VI. Finanzen.....	12
§ 27 Vermögen	12
§ 28 Rechnungslegung und Buchführung.....	13
VII. Schlussbestimmungen	13
§ 29 Zweit- und Gasthörerinnen oder -hörer.....	13
§ 30 Ergänzungsordnungen.....	13
§ 31 Veröffentlichung	13
§ 32 Satzungsänderung.....	13
§ 33 Inkrafttreten	14

I. Die Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, die Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Diplom oder Bachelor of Science, die Internationales Wertschöpfungsmanagement mit dem Abschluss Master, das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium als 1. Studiengang mit dem Abschluss Diplom oder das Zusatzstudium Operations Research mit dem Abschluss Magister studieren, bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.
- (3) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen sowie der Satzung der Studierendenschaft den Ergänzungsordnungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Fakultät,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 4. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
 5. Unterstützung der kulturellen, musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
 6. Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenschaftsbeziehungen.
- (2) Die Fachschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsgemäßen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 Absatz 1 hat das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung. Es hat das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu richten, die zu beantworten sind.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an die Fachschaftsvertretung und an den Fachschaftsrat zu stellen.
- (4) Diese Satzung sowie alle Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvertretung
2. der Fachschaftsrat
3. das Seniorat Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

II. Die Fachschaftsvertretung

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (2) Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. die Satzung der Fachschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
 4. die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
 5. die Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen sowie Referentinnen oder Referenten gem. §17 Abs. 1 zu wählen und abzuwählen,
 6. über Entlastung der Mitglieder des Fachschaftsrates zu entscheiden,
 7. die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaft in sonstigen die Gesamtinteressen der Fachschaft berührenden Einrichtungen und Organen zu wählen bzw. zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten. Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme, die sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten (Kandidatur) einer Wahlliste abgeben können. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaturen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Listenreihung.
- (3) Einzelkandidaturen sind nur in Form einer eigenen Liste möglich.
- (4) Die Fachschaftsvertretung hat neun Mitglieder.

- (5) Die Wahlperiode der Fachschaftsvertretung endet mit dem Zusammentritt einer neuen Fachschaftsvertretung. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung der Fachschaftsvertretung findet die Neuwahl innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen statt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (6) Die Fachschaftsvertretung tritt spätestens am fünfzehnten Tage nach der Wahl zusammen. Bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden (Vorsitz) (§9) nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter deren oder dessen Aufgaben wahr.
- (7) Die Wahlen sollen in der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt werden; die Wahlzeit soll mit derjenigen der Wahlen zum Studierendenparlament übereinstimmen.
- (8) Für die Durchführung der Wahlen gelten §§ 1 bis 27 der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.
- (9) Die Wahlprüfung ist Sache der Fachschaftsvertretung. Sie entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.
- (10) Die Fachschaftsvertretung kann eine Wahlordnung beschließen.

§ 7

Ausscheiden und Nachrücken von Mitglieder der Fachschaftsvertretung

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus
 1. durch Niederlegen des Mandates,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Wahl in den Ältestenrat des Studierendenparlaments,
 4. durch Verlust der Zugehörigkeit zur Fachschaft Wirtschaftswissenschaften,
 5. durch Tod.
- (2) Für die Wiederbesetzung freigewordener Sitze gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.
- (3) Eine Vertretung der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ist nicht möglich.

§ 8

Stellung und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind Vertreterinnen oder Vertreter der gesamten Fachschaft. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Aufgabe ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Sie haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung die schriftlichen Unterlagen des Fachschaftsrates einzusehen.

§ 9 Der Vertretungsvorsitz

- (1) Der Vertretungsvorsitz besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Vorsitz) und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter (Stellvertretung).
- (2) In der ersten Sitzung jeder Wahlperiode wählt die Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte einzeln die Mitglieder des Vertretungsvorsitzes. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung auf sich vereinigt.
- (4) Mitglieder des Vertretungsvorsitzes können nur durch die Wahl einer Nachfolge gemäß Absatz 3 abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vertretungsvorsitzes können nicht dem Fachschaftsrat angehören.

§ 10 Aufgaben des Vertretungsvorsitz

- (1) Der Vertretungsvorsitz ist für die Durchführung der Aufgaben der Fachschaftsvertretung verantwortlich.
- (2) Der Vorsitz beruft die Fachschaftsvertretung schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist (eine Woche) ein. Er leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (3) Der Vorsitz kann die Fachschaftsvertretung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen
 1. spätestens für den fünfzehnten Tag nach Vorlesungsbeginn,
 2. mindestens alle vier Wochen während der Vorlesungszeit,
 3. mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit,
 4. unverzüglich, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist,
 - a) auf Antrag von drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung,
 - b) auf Antrag des Fachschaftsrates.
- (4) Der Vertretungsvorsitz trägt dafür Sorge, dass von jeder Sitzung der Fachschaftsvertretung ein Protokoll angefertigt wird.
- (5) Der Vertretungsvorsitz ist verpflichtet, den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung über die Erfüllung seiner Aufgaben umfassend Auskunft zu geben.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Fachschaftsvertretung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig,
 1. wenn der Termin der Sitzung der Fachschaftsvertretung mindestens drei Wochen zuvor beschlossen wurdeoder

2. wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung anwesend sind;
- (2) Die Fachschaftsvertretung ist beschlussfähig,
auf der konstituierenden Sitzung zum in der Wahlbekanntmachung genannten Termin.
 - (3) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft
 1. zu Beginn jeder Sitzung der Fachschaftsvertretung,
 2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaftsvertretung.
 - (4) Verliert die Fachschaftsvertretung die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wird.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fachschaftsvertretung.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, soweit die Satzung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen denen nicht entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Fachschaftsvertretung werden, wenn von dieser nicht anders bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Fachschaftsvertretung tagt in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, nicht öffentlich zu tagen.
- (3) Mitglieder der Fachschaft haben Rederecht auf der öffentlichen Sitzung.

§ 14 Auflösung der Fachschaftsvertretung

- (1) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung muss die Fachschaftsvertretung auflösen, wenn
 1. die Fachschaftsvertretung dies mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitgliedern beschließt,
 2. der Fachschaftsvertretung nur noch fünf Mitglieder angehören,
 3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zur Fachschaftsvertretung oder in den ersten vier Wochen nach Rücktritt der Fachschaftssprecherin oder des Fachschaftssprecher für die Neuwahl die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

- (2) Die aufgelöste Fachschaftsvertretung bleibt bis zum Zusammentritt der neu gewählten Fachschaftsvertretung (§ 6 Abs. 5) kommissarisch im Amt.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Fachschaftsvertretung gibt sich mit der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder eine Geschäftsordnung.

III. Der Fachschaftsrat

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Er führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Fachschaftsvertretung die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (3) Er ist über die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (2) Dem Fachschaftsrat gehören an:
 1. Fachschaftssprecherin oder -sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter (Stellvertretung),
 2. Referentin oder Referent für Finanzen (Finanzreferat, entspricht der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart in der Fachschaftsrahmenordnung der RWTH) und Stellvertretung,
 3. Referentin oder Referent (Referate) für:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstsemesterbetreuung
 - Lehre
 - Organisation
 - IT
 sowie bis zu drei weitere Referate für besondere Aufgabengebiete.
- (3) Über die Anzahl und die Geschäftsbereiche der Referate gemäß Abs. 2 Nr. 3 beschließt die Fachschaftsvertretung mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Hierzu soll die Fachschaftssprecherin oder -sprecher Vorschläge machen.
- (4) Zu Beginn der Wahlperiode wählt die Fachschaftsvertretung die Fachschaftssprecherin oder den Fachschaftssprecher sowie die weiteren Mitglieder des Fachschaftsrates. Für die weite-

ren Mitglieder soll die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher Vorschläge machen.

- (5) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung auf sich vereint.
- (6) Für die Durchführung der Wahl gelten die §§ 37 und 39 der Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß.

§ 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beginnt mit ihrer Wahl.
- (2) Sie endet
 1. durch Wahl einer Nachfolge,
 2. durch Rücktritt,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Wahl in den Ältestenrat des Studierendenparlaments,
 5. durch Verlust der Zugehörigkeit zur Fachschaft,
 6. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB,
 7. durch Tod.
- (3) Die Amtszeit für ein Referat endet ebenfalls mit der Auflösung oder Änderung des Geschäftsbereiches durch einen Beschluss nach § 17 Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind im Falle des Abs. 2 Nr. 2 und 5 verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolge weiterzuführen.

§ 19 Rücktritt, konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit zurücktreten. §18 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist nur durch die Wahl einer Nachfolge mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder der Fachschaftsvertretung möglich.

§ 20 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher vertritt den Fachschaftsrat.
- (2) Innerhalb der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates führen die Referate ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber der Fachschaftssprecherin bzw. dem Fachschaftssprecher.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen der Fachschaftsvertretung und den Fachschaftsvollversammlung verpflichtet.

- (4) Sie sind verpflichtet, der Fachschaftsvertretung, deren Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft über alle ihre Amtsgeschäfte betreffenden Angelegenheiten zu geben.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fachschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates, darunter die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher oder der Stellvertretung, zu unterschreiben.
- (6) Der gewählte Fachschaftssprecher/in und der gewählte Referent für Finanzen sind automatisch die Geschäftsführer der Fachschaft. Die Gültigkeit der anderen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Beschlüsse des Fachschaftsrates

Für die Beschlussfassung des Fachschaftsrates gelten die §§ 11 und 12 sinngemäß.

§ 22 Öffentlichkeit

- (1) Der Fachschaftsrat tagt in öffentlicher Sitzung.
- (2) Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, nicht öffentlich zu tagen.

§ 23 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat kann eine Geschäftsordnung beschließen. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung sinngemäß.

IV. Das Seniorat Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte

§24 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

- (1) Das Seniorat Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte wird von der Studierendenversammlung des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte eingerichtet.
- (2) Das Seniorat setzt sich aus maximal 8 gewählten Mitgliedern zusammen. Diese werden von der Studierendenschaft des Faches Wirtschafts- und Sozialgeschichte in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Studierendenversammlung des Faches Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Wintersemester jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Alle Mitglieder des Seniorats müssen im Studiengang Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialgeschichte immatrikuliert sein.
- (4) Das Seniorat dient als Schnittstelle zwischen Fakultät und Studierenden. Es vertritt die Belange der Studierenden des Faches Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts- und Sozialge-

schichte gegenüber der Fakultät. Darüber hinaus dient es als zusätzliche fachspezifische Studienberatung und organisiert ergänzende fachspezifische Informations- und Bildungsangebote, insbesondere eine Erstsemesterbetreuung.

- (5) Für seine Aufgaben und Angebote können nach den in § 27 (3) festgelegten Regelungen finanzielle Mittel von der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Über die Verwendung dieser Gelder ist das Seniorat gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Das Seniorat vertritt die Studierenden seines Faches in den Gremien der zugehörigen Institute und darüber hinaus in der Fachschaft.
- (8) Die Entscheidungen des Seniorats werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Ein Konsens ist erstrebenswert.

V. Fachschaftsvollversammlung und Urabstimmung

§ 25

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Der Fachschaftsrat beruft sie mindestens einmal im Semester ein. Er muss sie ferner binnen vier Vorlesungswochen einberufen, wenn 5% der Mitglieder der Fachschaft dies in schriftlicher Form fordern.
- (3) Die ordentliche Fachschaftsvollversammlung ist spätestens vierzehn Tage vor Ihrer Durchführung in der Fachschaft durch Aushang öffentlich bekannt zu machen. Die Abstimmungsgegenstände sind mindestens drei Tage vorher zu veröffentlichen.
- (4) Die Fachschaftsvertretung und der Fachschaftsrat können weitere Fachschaftsvollversammlungen beschließen. In dem Beschluss sind die Fragen, die in der Fachschaftsvollversammlung diskutiert und abgestimmt werden sollen, Ort und Zeit der Sitzung sowie das Verfahren und die Dauer der Abstimmung festzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung verfährt nach der Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung. Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung leitet die Sitzung. Sie oder er trägt Sorge, dass ein Protokoll geführt wird.
- (6) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind Empfehlungen an die übrigen Organe der Fachschaft. Hierzu hat die Fachschaftsvollversammlung das Recht, Auskunft über Angelegenheiten der Fachschaft vom Fachschaftsrat, von der Fachschaftsvertretung und den Kassenprüferinnen oder -prüfer einzuholen.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung wählt im Wintersemester für das aktuelle Haushaltsjahr zwei Kassenprüferinnen oder -prüfer, die nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein dürfen.

§ 26 Urabstimmung

- (1) Die Fachschaftsvertretung kann in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder (6) beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von 10% der Mitglieder der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Eine Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der Fachschaftsvertretung oder nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist direkt, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (5) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen gefasst werden, binden die Organe der Fachschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft schriftlich zugestimmt haben.

VI. Finanzen

§ 27 Vermögen

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft Mittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Das Verfügungsrecht über die Mittel hat die Fachschaftsvertretung.
- (3) Die Fachschaft verwaltet die ihr übertragenen Mittel entsprechend ihrer Aufgabenteilung und gemäß dieser Fachschaftsordnung in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen. Um den besonderen Umständen der Fachschaft Rechnung zu tragen, gelten die von der Finanzordnung der Studierendenschaft abweichenden Regelungen der nachfolgenden Absätze:
 - Angestellte oder Arbeiterinnen oder Arbeiter werden nicht eingestellt,
 - Aushilfskräfte können vorübergehend beschäftigt werden,
 - ein Haushaltsausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben,
 - die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zugleich Finanzreferent/in und Kassenverwalter/in im Sinne der Finanzordnung der Studierendenschaft,
 - Aufnahme von Krediten ist nicht gestattet,
 - die Fachschaft kann zweckgebundene Darlehen, zur Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft, auf Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Fachschaftsvertretung (6) vergeben,
 - Zuwendungen an Dritte ohne Gegenleistung sind ausgeschlossen.

§ 28
Rechnungslegung und Buchführung

- (1) Das Finanzreferat legt einmal in jedem Semester auf der Fachschaftsvollversammlung sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ende ihrer Amtszeit Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- (1) Das Rechnungsergebnis ist der Fachschaftsvertretung mindestens eine Woche vor ihrer Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates vorzulegen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 29
Zweit- und Gasthörerinnen oder -hörer

Zweit- und Gasthörerinnen oder -hörer haben die Rechte aus § 3 Abs. 2 und 3.

§ 30
Ergänzungsordnungen

Die Fachschaftsvertretung kann mit der Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung beschließen. Die Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung ist eine Ergänzungsordnung.

§ 31
Veröffentlichung

Diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen und zusätzlich in der Fachschaft bekannt zu machen.

§ 32
Satzungsänderung

- (1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Satzung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Diese Satzung kann nur auf Beschluss der Fachschaftsvertretung geändert werden. Der Beschluss muss mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst werden.
- (3) Vor dem Beschluss über eine Satzungsänderung muss diese auf mindestens zwei verschiedenen Sitzungen der Fachschaftsvertretung behandelt werden.
- (4) Redaktionelle Änderungen sind von Absatz (1) bis (3) ausgenommen. Diese können vom Vorsitz der Fachschaftsvertretung vorgenommen werden.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Alle früheren Satzungen der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften vom 12.11.2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.03.2009

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg